

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Magazin-Druckerei
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 246.

Mittwoch, 21. Oktober 1908, abends.

61. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger bei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter des letzten Postamtes 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger bei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Einzelhefte-Kaufpreis für die Nummer des Kundgebotes bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Notationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Edwin Piasnik in Riesa.

Die nachstehend abgedruckte Verordnung wird hiermit Interessenten zur Kenntnis gebracht.

Großenhain, den 17. Oktober 1908.

1908 a. C.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Das Ministerium des Innern nimmt erneut Veranlassung, nachstehend die Bestimmungen zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, die für sämtliche im Königreich Sachsen zum Geschäftsbetriebe zugelassenen privaten Feuerversicherungsunternehmungen über die Mobiliarversicherungen unter weicher Dachung

Geltung haben.

1.

Private Feuerversicherungsunternehmungen, deren Versicherungen unter weicher Dachung noch nicht 5% ihrer im Königreich Sachsen laufenden Gesamtversicherung erreicht haben, sind zur Uebernahme weiterer Versicherungen unter weicher Dachung verpflichtet.

Diese Verpflichtung besteht nicht:

- wenn die Versicherungen Gebäude betreffen sollen, die nach § 8 des Gesetzes vom 25. August 1876 von der Versicherung bei der Landesbrandversicherungsanstalt ausgeschlossen sind, oder
- wenn persönliche Gründe die Ablehnung rechtfertigen, und
- für die landwirtschaftliche Feuerversicherungs-Gesellschaft im Königreich Sachsen, soweit ihre genehmigten Satzungen eine Ablehnung zulassen.

2.

Für die hiernach nicht ablehnbaren Versicherungen unter weicher Dachung sind folgende Prämienätze zulässig:

- in Orten mit vorwiegend harter Dachung bis höchstens 5%⁰⁰
- in Orten mit vorwiegend weicher Dachung bis höchstens 7 1/2%⁰⁰
- für Reihenhäuser bis höchstens 15%⁰⁰
- für Mühlen bis 10000 M. Versicherungssumme bis höchstens 10%⁰⁰
- für Mühlen über 10000 M. Versicherungssumme bis höchstens 15%⁰⁰
- für industrielle Etablissements bis höchstens 15%⁰⁰

ber
Versicherungs-
summe.

Bei Versicherungen bis zu 2000 M. haben die vorstehenden Prämienätze eine Ermäßigung von 20% zu erfahren.

Auf die Feuerversicherungs-Vank für Deutschland in Gotha laiden die unter a—f angegebenen Bestimmungen keine Anwendung.

3.

Auch solche Feuerversicherungs-Unternehmungen, deren Versicherungen unter weicher Dachung 5% ihrer im Königreich Sachsen laufenden Gesamtversicherung schon erreicht haben, sind verpflichtet, noch weitere bezügliche Versicherungen zu übernehmen, wenn es sich um Nachversicherungen zu bereits bestehenden Versicherungen und um Gegenstände handelt, die mit den Gegenständen der bereits bestehenden Versicherung einen gemeinsamen Besitzer haben und der vom gemeinsamen Besitzer in derselben Ortschaft persönlich geleitet wird.

Von dem oben unter 1 genannten Prozentsatz sind zur Zeit am weitesten entfernt:

1. Londoner Phönix, Feuer Assuranz, Sozietät,
2. Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft,
3. Bayerische Versicherungsbank Aktiengesellschaft in München,
4. Union, Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin,
5. Commercial Union, Versicherungs-Aktiengesellschaft in London,
6. Sächsische Feuerversicherungsbank in Karlsruhe,
7. Viktoria, Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin,
8. Albingia, Versicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg.

Diese Gesellschaften sind daher in erster Linie zur Uebernahme von Versicherungen unter weicher Dachung verpflichtet.

Weitere in Frage kommende Versicherungsunternehmungen werden den Versicherungsnehmern auf Anfrage oder aus Anlaß von Beschwerden von der zuständigen Reichshauptmannschaft namhaft gemacht werden.

Dresden, den 30. September 1908.

Ministerium des Innern. 499 II Dr. 6825.

Da erfahrungsgemäß bei einer Hitze von mehr als 2 Grad Reaumur auf eine Verbindung von Ziegel und Mauersteinen mit Bestimmtheit nicht zu rechnen ist, so wird hiermit angeordnet, daß alles Mauerwerk dann einzustellen ist, wenn an dem Bauplatz die Lufttemperatur auf mehr als 2 Grad Reaumur unter den Außenpunkt herabsinkt, während das Abputzen aller Wand- und Mauerflächen mit Kalkmörtel im Freien bereits bei einer Temperatur von 0 Grad Reaumur zu unterlassen ist.

Uebertretungen dieses Verbotes werden an dem Bauherrn und dem Bauausführenden bez. Bauleiter mit Geldstrafen bis zu 100 Mark geahndet werden, überdies bleibt die Forderung der Wiederabtragung des etwa verbotswidrig ausgeführten Mauerwerkes vorbehalten.

Die Ortspolizeibehörden wollen die Durchführung des Vorstehenden überwachen, etwaige Zuwiderhandlungen aber unverzüglich anher anzeigen.

Großenhain, den 21. Oktober 1908.

1908 a. C.

Königliche Amtshauptmannschaft.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Schnittwarenhändlerin Auguste Emilie verw. Müllers geb. Wolf, verw. gew. Kockroth in Glauchitz, jetzt in Silberode bei Löbnitz, ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, sowie über die Erstattung der Auslagen und die Bewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses,

der Schlußtermin

am 14. November 1908, vormittags 1/11 Uhr vor dem hiesigen Königl. Amtsgerichte bestimmt worden.

Riesa, den 20. Oktober 1908.

Königliches Amtsgericht.

K 7./08.

Sonnabend, den 24. Oktober 1908, nachm. 1/3 Uhr soll im Gasthause zur „Königslinde“ in Bälkitz — als Versteigerungsort — eine Nähmaschine (Seidel & Kaumann) gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Riesa, 20. Oktober 1908.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Montag, den 26. Oktober 1908, vorm. 10 Uhr kommen im Auktionslokale hier Möbels, Porzellan, Samtbequins u. a. m. gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, den 20. Oktober 1908.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Eingegangen sind folgende Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, die in der Ratstafel eingesehen werden können:

Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung über das Verfahren und den Geschäftsgang des Kaiserlichen Ausschusses für Privatversicherung. Vom 15. August 1908. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 17. April 1901 wegen Erhebung eines Jolles auf Blauholz und eines Zollzuschlags auf Kaffee und und Kakao aus der Republik Haiti. Vom 28. August 1908. Bekanntmachung, betreffend die Ein- und Durchfuhr aus Kapland und Natal. Vom 26. August 1908. Bekanntmachung, die Prüfung der Nahrungsmittelschmitter betreffend; vom 21. August 1908. Bekanntmachung, die Postordnung vom 20. März 1900 betreffend; vom 22. August 1908. Verordnung, betreffend die Bildung einer Kommission für Festsetzung von Ordnungsstrafen wegen Abschließung verbotener Börsentermingeschäfte; vom 24. August 1908. Verordnung, die Erweiterung der Strafbefugnisse des derzeitigen Gemeindevorstands von Rodewisch betreffend; vom 24. August 1908. Verordnung wegen Injunktions der Pferde; vom 4. September 1908. Verordnung, die Sühneverfuche mit Studierenden der Tierärztlichen Hochschule zu Dresden betreffend; vom 7. September 1908. Verordnung, die Gewinnung und Verwertung des Nablums betreffend; vom 17. September 1908. Satzungen der Königl. Carola-Gedächtnis-Stiftung; vom 11. August 1908. Verordnung, die Verpachtung der Dreimarkstücke bei den Staats- und anderen öffentlichen Rassen betreffend; vom 10. September 1908. Verordnung zur Ausführung des § 126 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; vom 17. September 1908. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der Endstrecke Hähnchen—Goldene Höhe—Pöfendorf der vollspurigen Nebenbahn Gittersee—Pöfendorf betreffend; vom 23. September 1908. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der mit Bekanntmachung vom 18. Januar 1908 veröffentlichten Nachweisung, betreffend Regelung der Gerichtsbarkeit über die Stäbe der Kommandobehörden, die Truppenleiter und Militärbehörden; vom 26. September 1908. Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, die Aufstellung von Soldaten zum Schutze von königlichen Forsten, Jagden und Fischereien sowie von Gemeindefriedhöfen Privat-Waldungen und Fluren betreffend (G. u. B.-Bl. S. 569); vom 26. September 1908. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der vollspurigen Nebenbahn Rönigswartha—Landesgrenze—Hoyerswerda betreffend; vom 26. September 1908. Verordnung, die Verleihung des Entgeltungsrechtes zur Herstellung einer elektrischen Bahn von Lügghena bis zur Landesgrenze betreffend; vom 28. September 1908. Bekanntmachung, die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbargemeinden betreffend; vom 30. September 1908. Verordnung zur Abänderung der Ausführungsverordnung zum Reichs-Viehseuchengesetze vom 31. August 1905; vom 5. Oktober 1908.

Der Rat der Stadt Riesa, am 20. Oktober 1908.

Fnd.

Bekanntmachung.

Das Wanderfest

der Großenhainer Zweigbibelgesellschaft soll, so Gott will, Sonntag, den 25. Oktober 1908 in der Kirche zu Panitzsch abgehalten werden.

Der Anfang des Festgottesdienstes, in welchem Herr Pfarrer Reichel aus Dresden die Predigt halten wird, ist auf nachmittags 1/3 Uhr festgesetzt worden.

Nach der Predigt werden an eine Anzahl würdiger und bedürftiger Kinder Bibeln verteilt werden.

Alle Freunde des Wortes Gottes werden zu diesem Feste hierdurch herzlich eingeladen.

Der Vorstand der Großenhainer Zweigbibelgesellschaft.
S. Pache, Vorsitzender.

Das gute Riebeck-Bier.